

K o n z e s s i o n s v e r t r a g

**über die
öffentliche Versorgung mit Wasser und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die
Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Wasserversorgungsnetz im Stadt-
gebiet der Stadt Ulm gehören
(Wasserkonzessionsvertrag)**

zwischen

Stadt Ulm

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Gunter Czisch, Marktplatz 1, 89073 Ulm

- im Folgenden: Stadt -

und

SWU Energie GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Klaus Eder und Herrn Bernd Adolph, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm

- im Folgenden: SWU -

- im Folgenden Stadt und SWU gemeinsam: Vertragspartner -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Versorgungsauftrag und Versorgungspflicht	3
§ 2 Pflicht zum Betrieb des Wasserversorgungsnetzes	4
§ 3 Grundstücksbenutzung	5
§ 4 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag	7
§ 5 Löschwasserversorgung, unentgeltliche Lieferungen	9
§ 6 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen	10
§ 7 Änderung/Verlegung der Wasserversorgungsanlagen, Kostenerstattung	15
§ 8 Haftung	16
§ 9 Zusammenarbeit mit der Stadt	17
§ 10 Vertragsdauer	17
§ 11 Übernahme der Wasserversorgungsanlagen durch die Stadt	18
§ 12 Datenübermittlung zum Vertragsende	19
§ 13 Kartellrechtliche Anmeldung	20
§ 14 Allgemeine Regelungen	20

Präambel

Die öffentliche Wasserversorgung stellt eine wesentliche kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge dar (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, § 50 Abs. 1 WHG und § 44 Abs. 1 WG BW).

Die Stadt Ulm überträgt durch diesen Konzessionsvertrag die öffentliche Wasserversorgung auf die SWU und räumt dieser die für die Verlegung und den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes notwendigen Wegenutzungsrechte ein.

Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Stadt Ulm mit Wasser. Weiteres Ziel ist im Bedarfsfalle die Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Die Vertragspartner vereinbaren vor diesem Hintergrund was folgt:

§ 1 Versorgungsauftrag und Versorgungspflicht

- (1) Die SWU verpflichtet sich,
 - a. im Vertragsgebiet für die Dauer dieses Vertrages die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen,
 - b. sicherzustellen, dass im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung Wasser in guter Qualität und ausreichender Menge bereitsteht,
 - c. die jeweils geltenden gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,
 - d. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben,
 - e. zu diesen Bedingungen und Preisen jedermann im Vertragsgebiet im jeweils benötigten Umfang mit Wasser zu versorgen, soweit die Versorgung für die SWU wirtschaftlich zumutbar ist,
 - f. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
 - g. der Stadt bzw. einer ihrer Eigenbetriebe die Daten zum Trinkwasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder –entgelte benötigt werden und dies unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglich ist.
- (2) Die SWU kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Bei einer Neubildung von Tarifstrukturen für Sondervertragskunden wird die SWU die Stadt umgehend informieren.
- (3) Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Vertragsgebietes keine öffentliche Versorgung mit Wasser durchführen (ausgenommen öffentliche Brunnen) und zu diesem Zweck kein anderes Unternehmen zur Wasserversorgung betreiben oder betreiben lassen sowie keinem anderen Wasserversorgungsunternehmen gleichartige Aufgaben erteilen oder gleichartige Rechte einräumen (Ausschließlichkeitsrecht).
- (4) Die Wasserversorgung von Einrichtungen der Stadt bleibt gesonderten Wasserversorgungsverträgen vorbehalten.
- (5) Auf Verlangen der Stadt ist die SWU verpflichtet, den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen kurzfristig zu unterbrechen, wenn dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zwingend erforderlich ist.
- (6) Falls die SWU oder ihre Vorlieferanten durch Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der SWU liegen (Höhere Gewalt), am Bezug oder an der Weiterleitung von Wasser verhindert sein sollten, so ruhen die Verpflichtungen nach Abs. 1 solange und soweit die Störung oder ihre Folge andauert.
- (7) Die SWU kann die Wasserversorgung zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten im öffentlichen Interesse unterbrechen. Die SWU hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Wasserversorgung

rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SWU dies nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- (8) Die SWU ist verpflichtet, die Interessen und grundsätzlichen Ziele der Stadt bei der Erfüllung dieses Vertrages angemessen zu berücksichtigen, soweit dem nicht zwingende netzwirtschaftliche Belange oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die Vertragspartner werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.
- (9) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Wasser, soweit tatsächlich möglich, rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar, vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes in Abwägung der Erfordernisse den Vorzug.
- (10) Vertragsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt.

§ 2 Pflicht zum Betrieb des Wasserversorgungsnetzes

- (1) Die SWU ist verpflichtet, im Vertragsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Wasserversorgungsnetz zur öffentlichen Wasserversorgung zu betreiben und eine langfristige und bedarfsgerechte Erhaltung des Wasserversorgungsnetzes sicherzustellen. Darüber hinaus ist die SWU verpflichtet, das Wasserversorgungsnetz zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Vertragsgebiet mit Wasser erforderlich ist.
- (2) Allgemeine Bedingungen und Preisregelungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sind öffentlich bekannt zu geben. Die SWU verpflichtet sich, jedermann im Vertragsgebiet zu diesen Bedingungen und Preisen entsprechend den geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser in ausreichender Menge und Druck zu versorgen, soweit dies für die SWU wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Die SWU stellt die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Betriebs des Wasserversorgungsnetzes in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Wasserversorgungsanlagen werden von der SWU im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages getroffen.
- (4) Die SWU verpflichtet sich, Störungen der Versorgung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen und Netzstörungen laufend nach einem jeweils aktuellen, technisch anerkannten System zu dokumentieren.
- (5) Die SWU wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, zur Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit einen Kommunikations- und Bereitschaftsdienst vorhalten. Die SWU stellt für die Netznutzer eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer zur Störungsmeldung sicher. Der Bereitschaftsdienst steht das ganze Jahr 24 Stunden am Tag

uneingeschränkt zur Verfügung. Die SWU hält ein effektives Störungsmanagementkonzept vor, welches bei sämtlichen Störungen greift und das Ziel verfolgt, Versorgungsausfälle auf ein Minimum zu reduzieren und eine möglichst schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen.

- (6) Die SWU ist verpflichtet, für die zum Wasserversorgungsnetz gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdatum und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen. Die Stadt darf die Aufzeichnungen jederzeit überprüfen.
- (7) Die SWU ist vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt berechtigt, die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung bleibt die SWU für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich.
- (8) Das Wasserversorgungsnetz im Sinne dieses Vertrags besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Wasserversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der SWU befinden und der Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, unabhängig davon, ob sich die Wasserversorgungsanlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Grundstücken, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der SWU („Wasserversorgungsnetz“). Zum Wasserversorgungsnetz gehören auch Wasserversorgungsanlagen im vorstehenden Sinne, die außerhalb des Vertragsgebietes liegen, wenn diese der Wasserversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Vertragsgebietes dienen. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören Anlagen, die der Versorgung mit Wasser dienen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Brunnen, Leitungen, Hydranten, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen („Wasserversorgungsanlagen“).

§ 3 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt räumt der SWU für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, alle im Vertragsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und Brücken), über die der Stadt das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des Wasserversorgungsnetzes unter Wahrung bestehender Rechte Dritter zu benutzen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrsflächen vorzuhalten. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen hat möglichst platzsparend und auf Verlangen der Stadt im Einzelfall unter Beachtung besonderer städtischer Ordnungsprinzipien zu erfolgen. Das vorstehende Nutzungsrecht gilt auch für Wasserversorgungsanlagen, die nur teilweise der Versorgung im Vertragsgebiet dienen.

Öffentliche Grünflächen sind, ausgenommen der darin verlaufenden Straßen und Wege, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet sind, keine öffentlichen Verkehrsflächen. Soweit Wasserversorgungsanlagen auf öffentlichen Grünflächen in Ausübung eines in der Vergangenheit bestehenden Wegenutzungsrechts aus einem Konzessionsvertrag mit der Stadt errichtet wurden und bei Laufzeitbeginn dieses Vertrages noch vorhanden sind, gilt für diese Anlagen ein Wegenutzungsrecht in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen dieses Abs. 1 solange und soweit, bis diese Anlagen erneuert werden (Bestandsschutz). der SWU obliegt die Nachweispflicht, dass die

Anlagen bei Laufzeitbeginn dieses Vertrages bereits vorhanden und in Ausübung eines in der Vergangenheit bestehenden Wegenutzungsrechts errichtet wurden. Im Falle einer Erneuerung (Austausch des wesentlichen Teils der jeweiligen Anlage) von Wasserversorgungsanlagen auf öffentlichen Grünflächen entfällt der Bestandsschutz und es gelten uneingeschränkt die Regelungen dieses Vertrages. Die SWU zeigt der Stadt die beabsichtigte Erneuerung unverzüglich an. Die Stadt wird auf Wunsch der SWU im Einzelnen prüfen, ob die zu erneuernden Wasserversorgungsanlagen abweichend von dem in diesem Unterabsatz vorgesehenen Grundsatz ebenfalls in der öffentlichen Grünfläche verlegt werden können. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere vorstehender Abs. 1 S. 5, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1, 2, unberührt.

Bauwerke und Grundstücke im Eigentum der Stadt, die im Vertragsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrsflächen darstellen (sonstige Grundstücke), darf die SWU im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung. Die Stadt hat das Recht, die Art der Vereinbarung zu wählen und die wesentlichen Regelungsinhalte vorzuschlagen.

Öffentlich-rechtliche Verfahren, Genehmigungen und Verpflichtungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und hat die SWU in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erfüllen.

Verliert eine öffentliche Verkehrsfläche ihre Eigenschaft als solche, bedarf die weitere Nutzung durch die SWU einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung. Die Stadt wird bei ihrer Entscheidung über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte die berechtigten Interessen der SWU, insbesondere Bestandsschutzaspekte, soweit möglich berücksichtigen. Entschädigungsansprüche der SWU gegenüber der Stadt sind grundsätzlich ausgeschlossen. § 7 bleibt unberührt.

- (2) Benötigt die SWU zur Errichtung von oberirdischen Wasserversorgungsanlagen sowie von für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes erforderlichen Gebäuden stadteigene Grundstücksflächen, wird die Stadt mit der SWU über die Veräußerung der Grundstücksflächen oder die Einräumung eines entgeltlichen Nutzungsrechts daran verhandeln. Die für die Veräußerung oder die Einräumung des Nutzungsrechts anfallenden Kosten trägt die SWU. Die Veräußerung erfolgt im Regelfall zum Bodenrichtwert. Soweit kein Bodenrichtwert vorhanden ist, tritt an dessen Stelle der Verkehrswert. Bei Dienstbarkeitsbelastung berücksichtigt das Entgelt im Regelfall die durch die Dienstbarkeitsbelastung eingetretene Wertminderung des Grundstückes.
- (3) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Wasserversorgungsanlagen der SWU befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die SWU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern die Wasserversorgungsanlagen der SWU nicht bereits dinglich gesichert sind, entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der SWU, ob sie an diesen Grundstücken vor Veräußerung zu Gunsten der SWU beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt oder ob die SWU die Wasserversorgungsanlagen zu verlegen hat. Räumt die Stadt der SWU beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Über die Kostentragung hinsichtlich der durch die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verursachten Wertminderung des Grundstückes oder durch die Verlegung anfallenden Verlegungskosten werden sich die Vertragspartner einvernehmlich einigen.

- (4) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der SWU über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen werden die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen der Stadt, einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigen- und Regiebetriebe, sowie von ihr verwalteter rechtlich unselbständiger und selbständiger Stiftungen, insbesondere der Hospitalstiftung, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 7. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung kommunaler Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme zumindest auch der Versorgung der Stadt dient.

- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit dieses Vertrages in Ausübung des zeitlich befristeten Wegenutzungsrechts nach vorstehenden Regelungen auf den vom Vertrag erfassten Grundstücken verlegten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck von der SWU mit dem jeweiligen Grundstück verbunden werden und mithin Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen.

§ 4 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Gegenleistung für die nach § 3 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die SWU während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die SWU erfolgt für die Lieferung von Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz an Letztverbraucher.

Bei Vertragsschluss findet die *„Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände“* vom 4. März 1941 (RAnz 1941, Nr. 57, 120) einschließlich der *„Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. Februar 1943 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 721-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“* und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen Anwendung. Für den Fall, dass die vorgenannten Vorschriften oder dass künftig die Begrenzung der Konzessionsabgabe durch Höchstsätze wegfallen sollten, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, wirtschaftlich angemessene Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgabe bis zur einvernehmlichen Regelung, gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die bei einer Weitergeltung der Begrenzung vereinbart wäre.

Sollte künftig die Erhebung der Konzessionsabgabe durch die Stadt als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder sollte die Stadt auf die ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, so schuldet die SWU der Stadt ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlich jeweils gültigen Umsatzsteuer.

- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Wasser an Letztverbraucher, so sind von der SWU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat.
- (3) Bei Wasserlieferungen, die über öffentliche Verkehrsflächen an Weiterverteiler erfolgen, die dieses Wasser ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen an Letztverbraucher weiterleiten, hat die SWU Konzessionsabgaben in derselben Höhe wie bei der unmittelbaren Belieferung dieser Letztverbraucher ohne Einschaltung der Weiterverteiler zu zahlen.
- (4) Frei von Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der SWU zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (5) Die SWU leistet auf die Konzessionsabgabe monatliche Abschlagszahlungen an die Stadt. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils am ersten Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts. Die Höhe der Abschläge beträgt bei monatlichen Abschlagszahlungen $\frac{1}{12}$ des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung.

Die geprüfte Schlussabrechnung der für das jeweilige Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres (Zugang bei der Stadt). Die SWU wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Konzessionsabgabe für die SWU insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt unaufgefordert mit der Schlussabrechnung zu überlassen. Etwaige, sich aus der Schlussabrechnung ergebende Ausgleichszahlungen zugunsten der Stadt erfolgen durch die SWU innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zurverfügungstellung der Schlussabrechnung.

Auf Wunsch der Stadt informiert die SWU umfassend über sämtliche Einzelheiten der jeweiligen Abschlags- und/oder Schlussabrechnung sowie der dieser jeweils zugrundeliegenden Bemessung und Berechnung der Konzessionsabgabe. Die entsprechende Information erfolgt spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Stadt.

- (6) Die SWU gewährt der Stadt während der gesamten Vertragslaufzeit den gesetzlich jeweils höchstzulässigen Kommunalrabatt. Dieser beläuft sich derzeit gemäß den geltenden Regelungen der KAE, A/KAE und D/KAE auf 10 % des Rechnungsbetrages für den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt. Rechnungsbetrag in diesem Sinne ist der Brutto-Betrag inklusive der gesetzlich jeweils gültigen Umsatzsteuer. Sollte künftig aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder höchstrichterlicher Rechtsprechung als Rechnungsbetrag in diesem Sinne nur der Netto-Betrag zulässigerweise vereinbart werden dürfen, ist dieser Netto-Betrag maßgeblich. Über etwaig erforderliche Rückabwicklungen werden sich die Vertragspartner einvernehmlich abstimmen. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigen- und Regiebetrieben der Stadt. Die SWU stellt der Stadt eine Liste mit allen der SWU bekannten, zu den allgemeinen Preisen abgerechneten rabattfähigen Abnahmestellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere, ihrem Eigenverbrauch zuzuordnende, zu den allgemeinen Preisen abgerechnete Abnahmestellen und sendet die Liste an die SWU zurück. Neue Abnahmestellen kann die Stadt jederzeit an die SWU melden. Die

SWU prüft, ob die gemeldeten Abnahmestellen rabattfähig sind, und stellt diese Abnahmestellen im Falle positiver Prüfung umgehend in das Abrechnungssystem ein. Ergibt die Prüfung ein negatives Ergebnis, begründet die SWU dies gegenüber der Stadt im Einzelnen. Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der SWU sichtbar in Abzug gebracht.

- (7) Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der SWU zu deren Vorteil erbringt, gewährt die SWU im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge. Verwaltungskostenbeiträge im Sinne vorstehenden Satzes 1 sind unter anderem für Leistungen der Stadt im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der SWU zu bezahlen. Leistungen, die die Stadt in diesem Zusammenhang im Einvernehmen und zum Vorteil der SWU erbringt, sind insbesondere
- a) Prüfung des Vorhabens und Stellungnahme,
 - b) Baustellenkoordinierung (inkl. Stellungnahmen, Dokumentation der Maßnahmen),
 - c) Beweissicherung der Oberfläche durch die Stadt.

Die Stadt wird die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen gegenüber der SWU im Einzelnen aufschlüsseln und abrechnen. Die Stadt behält sich das Recht vor, auch für weitere Leistungen jenseits vorstehender Aufzählung im rechtlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge geltend zu machen.

§ 5 Löschwasserversorgung, unentgeltliche Lieferungen

- (1) Die SWU stellt im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung sicher, dass Wasser mit ausreichendem Druck und in ausreichender Menge (je nach den örtlichen Gegebenheiten und den daraus resultierenden Erfordernissen bis zu 192 m³/h) zur Verfügung steht, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten (Grundschutz). Hierfür erforderliche Anlagen für die Löschwasserversorgung und den Feuerschutz werden von der SWU unentgeltlich errichtet und unterhalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist jeweils das DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine entsprechende Nachfolgeregelung zu Grunde zu legen.
- (2) Soweit konzessionsabgabenrechtlich und steuerlich sowie nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg zulässig, verpflichtet sich die SWU zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Wasser
- a. für Feuerlöschzwecke,
 - b. für Feuerlöschübungszwecke,
 - c. für Zwecke der Straßenreinigung,
 - d. für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste),
- an bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen.
- (3) Die an den bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen vorgehaltenen Wassermengen wird die SWU nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt reduzieren.
- (4) Die SWU verpflichtet sich, in dem im Zusammenhang bebauten Bereich der Stadt Hydranten grundsätzlich in solcher Zahl aufzustellen, dass kein Gebäude innerhalb dieses

Bereichs weiter als 150 Meter vom nächsten Hydranten entfernt liegt; bei Neubaugebieten und Erneuerungen von Leitungsabschnitten ist die Verpflichtung der höchsten Entfernung von 150 Metern zum nächsten Hydranten stets einzuhalten. Hydranten sind so aufzustellen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Die SWU trägt die Kosten für Bau, Instandhaltung und Beschilderung der Hydranten und erfasst Zahl und Lage der Hydranten in einem Lageplan, soweit möglich in digitaler Form, welchen sie der Stadt übergibt. Den Einbau, Betrieb und Erneuerung weiterer Hydranten, die einem spezifischen Objektschutz dienen, kann die Stadt gegen Erstattung der Kosten fordern, soweit die Leistungsfähigkeit der örtlichen Wasserversorgungsanlagen dies zulässt.

- (5) Bedarf die Stadt über vorstehenden Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 hinausgehende Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz oder einer Ausweitung der nach Abs. 1 S. 1 vorzuhaltenden Wassermengen, um ihre Verpflichtungen nach den landesrechtlichen Regelungen über den Brand- und Feuerschutz zu erfüllen, wird sie über deren Errichtung und Unterhaltung sowie über die Kostentragung eine gesonderte Regelung mit der SWU treffen. Die auf diese Weise gesondert getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Trinkwasserversorgung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik stehen.

§ 6 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die SWU errichtet, betreibt und erneuert die Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben dieses Vertrages. Dabei berücksichtigt die SWU insbesondere auch die jeweils einschlägigen Regelungen und Richtlinien der Stadt in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Eine nicht abschließende Auflistung wesentlicher städtischer Regelungen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt, ohne dass damit ein Präjudiz für die Einzelfallprüfung durch die SWU einhergeht. Die SWU hält die Wasserversorgungsanlagen in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die SWU wird von ihr beauftragte Nachunternehmer entsprechend zur Beachtung der in diesem Vertrag geregelten Anforderungen an Baumaßnahmen verpflichtet und die Umsetzung dieser Verpflichtung kontrollieren.

Die SWU wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind. Die SWU hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass Baumaßnahmen möglichst zügig abgeschlossen und vorab mitgeteilte Zeitfenster eingehalten werden. Die SWU verpflichtet sich, einen Aufbruch von Oberflächen innerhalb von 5 Jahren nach erstmaliger Herstellung oder Erneuerung der jeweiligen Oberfläche zu unterlassen, es sei denn, der Aufbruch ist aus zwingenden netzwirtschaftlichen Gründen unvermeidbar.

Die SWU achtet darauf, Grünflächen und Bäume soweit wie möglich zu schonen. Sie berücksichtigt den Grünflächen- und Baumschutz bei der Standort- und Trassenwahl ihrer Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der jeweils aktuellen Regelungen der Stadt, ergreift auf eigene Kosten erforderliche Schutzmaßnahmen und verlegt gegebenenfalls auch ihre Anlagen.

Die regelmäßige Pflege oberirdischer Wasserversorgungsanlagen durch die SWU zur Sicherstellung eines ordentlichen optischen Zustandes ist Bestandteil eines ordnungsgemäßen Netzbetriebs im Sinne dieses Vertrages.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass auf oberirdischen Wasserversorgungsanlagen keine Reklame für die SWU oder Dritte oder Leistungen der SWU oder Dritter angebracht wird (Werbeverbot). Abweichungen bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Nicht vom Werbeverbot erfasst sind übliche Hinweisschilder, soweit diese aufgrund netzwirtschaftlicher Belange oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

Die SWU verpflichtet sich, bei dem Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere

- a. die Auswahl von Standorten und Materialien unter der Maßgabe einer möglichst geringen Umweltbeeinträchtigung;
- b. soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar den Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren;
- c. die Schonung und der nachhaltige Schutz von Bäumen und Grünflächen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der jeweils aktuellen Regelungen der Stadt.

Sollten sich wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz ergeben, ist die SWU bereit, diese bei neuen sowie bestehenden Wasserversorgungsanlagen zu verwirklichen.

- (2) Die SWU wird die Lage sowie die Errichtung, Veränderung und Verlegung ihrer Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen jeweils mit den anderen Trägern von Ver- und Entsorgungsanlagen und den Beteiligten der Straßenbahninfrastruktur sowie allen beteiligten Stellen der Stadt abstimmen. Auch sollen Baumaßnahmen der Vertragspartner möglichst zusammengelegt und ggf. auch mit Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger oder sonstiger Dritter koordiniert werden, um die mit Baumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Einwohner auf das erforderliche Maß zu beschränken sowie zum gegenseitigen Kostenvorteil.
- (3) Die Stadt wird die SWU möglichst frühzeitig über Planung und Durchführung von städtischen Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen der SWU oder deren Planung haben können. Darüber hinaus wird die Stadt die SWU über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der SWU im Stadtgebiet berühren können. Die SWU ist verpflichtet, diese Informationen spätestens mit Eingang der Informationen bei ihr zu berücksichtigen.
- (4) Die SWU trifft eine uneingeschränkte Pflicht gegenüber der Stadt zur Anzeige und Koordination von Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen Grundstücken der Stadt (uneingeschränkte Anzeige- und Koordinationspflicht). Die uneingeschränkte Anzeige- und Koordinationspflicht umfasst sowohl eine Anzeigepflicht mit Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt für jede einzelne Baumaßnahme als auch eine

langfristige Koordination und Abstimmung von Baumaßnahmen sowie auf Wunsch der Stadt im Einzelfall eine umfassende Koordination jeder einzelnen konkreten Baumaßnahme. Gegenseitige Mitteilungen im Rahmen der Anzeige und Koordination von Baumaßnahmen erfolgen bevorzugt auf digitalem Weg, der im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern abzustimmen ist.

Die Einzelheiten zur Umsetzung der uneingeschränkten Anzeige- und Koordinationspflicht regeln die Vertragspartner einvernehmlich in einer diesem Vertrag beizufügenden Anlage 2. Die zum Laufzeitbeginn dieses Vertrages geltenden Vorgänge und Prozesse sind in der diesem Vertrag beigefügten Anlage 2 festgehalten und zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. Die Vertragspartner werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses die Inhalte der Anlage 2 laufend prüfen (mindestens einmal jährlich im Rahmen der fortlaufenden Koordinationsgespräche) und einvernehmlich unter Berücksichtigung der in vorstehenden Sätzen 1 bis 3 dieses Absatz 4 vereinbarten Grundsätze schriftlich anpassen, wenn sich die Rahmenbedingungen und Anforderungen ändern.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen bei Baumaßnahmen der SWU die Mitverlegung von kommunalen Leitungen oder Leerrohren zu verlangen, wenn dies technisch möglich und mit den Anforderungen an die Netzsicherheit und -integrität vereinbar ist. Die Stadt verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der SWU durch die Mitverlegung entsteht.
- (6) Soweit für die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung oder die Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen die Zustimmung oder Genehmigung von Behörden oder Dritten erforderlich ist, wird die SWU diese Zustimmung oder Genehmigung in eigener Verantwortung einholen. Die Stadt wird die SWU auf deren Wunsch im Rahmen ihrer tatsächlich und rechtlich zumutbaren Möglichkeiten bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung oder die Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen, ohne hierfür eine Gewähr oder Kosten zu übernehmen oder finanzielle Verpflichtungen einzugehen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (7) Durch die Baumaßnahmen dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Baumaßnahmen der SWU auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, die die SWU oder ihre Erfüllungsgehilfen verschuldet hat, stellt die SWU sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.
- (8) Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die SWU trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere holt die SWU die erforderlichen Genehmigungen und Anordnungen der zuständigen Behörden ein, sperrt die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.
- (9) Die SWU hat bei eigenen Baumaßnahmen Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Leitungen oder sonstige Anlagen der Stadt sowie Anlagen von Dritten, die durch privatrechtliche Vertragsverhältnisse mit der Stadt oder

Eintrag im Grundbuch abgesichert sind, nach Weisungen der Stadt auf ihre eigenen Kosten zu sichern und wiederherzustellen. Die SWU ist verpflichtet, die Stadt rechtzeitig mit ausreichendem Vorlauf über Maßnahmen nach S. 1 zu informieren. Kosten für etwaig durch die Stadt zu veranlassende Provisorien, insbesondere Notbeleuchtungen, mobile Ampelanlagen und programmatische Änderungen in Beleuchtungs- und Lichtsignal-schaltungen, trägt die SWU. Bei Beschädigungen städtischer Anlagen, insbesondere Verrohrungen, Leitungen oder sonstiger Infrastruktur von Lichtsignalanlagen, im Zuge von Baumaßnahmen der SWU ist die SWU verpflichtet, unverzüglich den jeweils zuständigen Bereitschaftsdienst zu informieren. Eine vorstehenden Sätzen 1 bis 4 entsprechende Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Wasserversorgungsanlagen der SWU, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Wasserversorgungsanlagen der SWU entsprechend behandeln.

- (10) Nach Beendigung von Baumaßnahmen wird die SWU die benutzten Verkehrsflächen oder Grundstücke und Bauwerke unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen, nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten wieder in den vorherigen bzw. einen dem vorherigen Bauzustand gleichwertigen Zustand versetzen (Oberflächenwiederherstellung). Wird die Oberfläche im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen oder von Grundstücken aufgebrochen, setzt die Versetzung in den vorherigen oder einen gleichwertigen Zustand voraus, dass die Oberfläche mindestens dieselbe Qualität und insbesondere dieselbe Haltbarkeit wie vor der Durchführung der Baumaßnahme aufweist. Die Oberflächenwiederherstellung umfasst insbesondere auch die eigenveranlasste und regelkonforme Wiederherstellung der vor Beginn der Baumaßnahme vorhandenen und von der SWU zu dokumentierenden Straßenausstattung (inkl. Beschilderung und Markierungen).

Die Stadt wird vor der Beendigung der Baumaßnahme über die beabsichtigte Oberflächenwiederherstellung informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Die SWU wird die Oberflächen in einer von der Stadt gewünschten anderweitigen Qualität herstellen, sofern die Stadt dies der SWU innerhalb einer Woche nach Information über die beabsichtigte Wiederherstellung durch die SWU mitteilt. Soweit das Konzessionsabgaberecht die unentgeltliche Wiederherstellung abweichender oder höherwertiger Oberflächen verbietet, erfolgt diese gegen marktübliche Vergütung des gegenüber der Wiederherstellung eines dem ursprünglichen Bauzustand gleichwertigen Zustandes anfallenden Mehraufwandes. Sofern die Stadt es wünscht, wird die SWU an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten, soweit dies nach Konzessionsabgaberecht zulässig ist.

Auf Wunsch der Stadt informiert die SWU während der Baumaßnahme über den jeweiligen Stand der Wiederherstellungsarbeiten. Die entsprechende Information erfolgt spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Aufforderung durch die Stadt.

Die wiederhergestellten Oberflächen werden in einem gemeinsamen Termin von der Stadt abgenommen, wenn nicht die Stadt auf eine solche gemeinsame Abnahme verzichtet. Die SWU informiert die Stadt über die Fertigstellung der Baumaßnahme und schlägt der Stadt zwei Alternativtermine zur gemeinsamen Abnahme vor. Reagiert die Stadt innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen ab Zugang dieser Mitteilung nicht, gilt dies als Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme. In diesem Fall gilt die

Baumaßnahme als mit Fertigstellung abgenommen. Etwas Anderes gilt nur, wenn die Vertragspartner einen späteren Termin zur Abnahme vereinbaren. Die Ergebnisse einer stattfindenden Abnahme werden in einer gemeinsamen Niederschrift dokumentiert.

Im Rahmen einer Abnahme oder während des Gewährleistungszeitraums durch die Stadt festgestellte Mängel sind von der SWU unverzüglich auf eigene Kosten, spätestens innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, zu beseitigen. Die Beseitigung von Mängeln wird in einem gemeinsamen Termin zur Nachabnahme überprüft, soweit die Stadt nicht auf eine Nachabnahme verzichtet. Vorstehende Regelungen zur Abnahme gelten entsprechend. Kommt die SWU ihrer Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der SWU beseitigen zu lassen.

- (11) Die SWU wird bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum Reststreifen entsprechend der Vorgaben der ZTV A-StB in der jeweils gültigen Fassung vermeiden und die aktuell maßgebliche Aufgrabungsrichtlinie der Stadt beachten. Die SWU wird von ihr beauftragte Nachunternehmer entsprechend zur Vermeidung von Reststreifen verpflichtet und die Umsetzung dieser Verpflichtung kontrollieren. Soweit die Vermeidung der Reststreifen nach den Vorgaben der ZTV A-StB gegen Konzessionsabgabenrecht verstoßen sollte, ist der Mehraufwand, der durch die Reststreifenvermeidung gegenüber dem konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen entsteht, von der Stadt marktüblich zu vergüten ist. Auf Wunsch der Stadt informiert die SWU umfassend über sämtliche Einzelheiten der erforderlichen Arbeiten zur Vermeidung von Reststreifen. Die entsprechende Information erfolgt spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aufforderung durch die Stadt.
- (12) Für Baumaßnahmen der SWU gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 10. Die SWU wird die Stadt spätestens neun Monate vor Auslaufen von Gewährleistungsfristen auf das Auslaufen hinweisen. Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Fehler an einem von der SWU gefertigten Bauwerk bzw. an einer sonstigen Werkleistung im Zusammenhang mit vorgenannten Baumaßnahmen der SWU auf, so wird zu Gunsten der Stadt widerleglich vermutet, dass es sich um einen von der SWU zu beseitigenden Mangel handelt. Auf Wunsch der Stadt wird zum Ende der Gewährleistungsfrist eine gemeinsame Nachabnahme durchgeführt. Die Ergebnisse der Nachabnahme werden in einer gemeinsamen Niederschrift dokumentiert. Versäumt es die SWU, die Stadt nach vorstehendem Satz 3 auf das Auslaufen der Gewährleistungsfrist hinzuweisen und entscheidet die Stadt deshalb nicht über die Durchführung einer Nachabnahme, kann sich die SWU erstmals nach Ablauf zweier weiterer Jahre auf das Ablauf der Gewährleistungsfrist berufen.
- (13) Die SWU führt in einem jeweils aktuellen, in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard umfassende digitale Leitungspläne über das örtliche Wasserversorgungsnetz in georeferenzierter Form. Das örtliche Wasserversorgungsnetz wird darin stets aktuell und lückenlos erfasst. Die SWU gewährleistet der Stadt einen jederzeitigen, kostenlosen Leszugriff hierauf. Darüber hinaus stellt die SWU der Stadt dieses Planwerk auf Anforderung jederzeit in digitaler, bei der SWU vorhandener und nach Möglichkeit mit der städtischen Infrastruktur kompatiblen Form und, soweit konzessionsabgabenrechtlich zulässig, kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Die Stadt ist berechtigt, gegebenenfalls gegen Entgelt, soweit

dies bei der SWU Aufwand erzeugt, eine bestimmte Form zu verlangen. Zusätzlich informiert die SWU auf Wunsch der Stadt umfassend über sämtliche Einzelheiten der digitalen Leitungspläne, insbesondere über die Handhabung und Zugriffsmöglichkeiten der Stadt hierauf. Die entsprechende Information erfolgt spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aufforderung durch die Stadt. Zudem stellt die SWU der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen in der bei der SWU vorhandenen Form kostenlos zur Verfügung.

Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Wasserversorgungsanlagen der SWU im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (14) Die Stadt kann von der SWU die Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen sowie die Wiederherstellung der Grundstücksflächen in den Zustand, wie er der unmittelbaren Umgebung entspricht, im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen auf Kosten der SWU verlangen. Als stillgelegte Wasserversorgungsanlagen gelten solche Anlagen, die von der SWU nicht mehr genutzt werden und deren Wiederinbetriebnahme voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme nicht mehr erfolgen wird. Die SWU hat der Stadt die endgültige Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Auf Antrag der SWU prüft die Stadt im Einzelfall, ob auf eine Geltendmachung des Beseitigungsanspruchs hinsichtlich stillgelegter Anlagen verzichtet werden kann. Ein Verzicht kommt für die Stadt als Ergebnis der Prüfung in Betracht, wenn die Beseitigung bei der SWU zu einem unzumutbaren, von ihr im Einzelnen darzulegenden Aufwand führen würde, und dem Verzicht keine öffentlichen Interessen der Stadt entgegenstehen. Trifft die Stadt bei Baumaßnahmen auf stillgelegte Wasserversorgungsanlagen der SWU, die nicht in dem aktuellen Bestandsplanwerk nach vorstehendem Abs. 13 enthalten sind, ist die SWU verpflichtet, diese unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt die SWU einer entsprechenden Aufforderung der Stadt nicht binnen angemessener Frist nach, ist die Stadt berechtigt, diese Anlagen auf Kosten der SWU selbst zu entfernen. Für besondere Aufwendungen der Stadt, insbesondere Mehrkosten, die durch das Vorhandensein stillgelegter Anlagen entstehen, gilt § 7 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 7 Änderung/Verlegung der Wasserversorgungsanlagen, Kostenerstattung

- (1) Die SWU verpflichtet sich, Wasserversorgungsanlagen nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Stadt zu verlegen und/oder zu ändern, wenn dies durch Maßnahmen der Stadt im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit, der Bauleitplanung, aus städtebaulichen Gründen sowie aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses, erforderlich wird (Folgepflicht). Die Änderung und/oder Verlegung umfasst insbesondere die Umlegung, Tieferlegung sowie sonstige Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen. Auf Wunsch der Stadt informiert die SWU diese umfassend über sämtliche Einzelheiten der vorzunehmenden Änderungen und/oder Verlegungen. Die entsprechende Information erfolgt spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aufforderung durch die Stadt.

- (2) Notwendige Kosten (Selbstkosten, die bei der SWU entstehen), welche entstehen, wenn Wasserversorgungsanlagen der SWU aufgrund von Maßnahmen der Stadt nach vorstehendem Abs. 1 geändert oder verlegt werden müssen (Folgekosten), werden im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen uneingeschränkt von der SWU getragen. Gleiches gilt, wenn Wasserversorgungsanlagen auf Veranlassung der SWU geändert oder verlegt werden.
- (3) Zu den von der SWU zu tragenden Folgekosten zählen grundsätzlich im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen auch solche besonderen Aufwendungen, die der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen an den öffentlichen Verkehrsflächen durch die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Wasserversorgungsanlagen der SWU entstehen. Dies gilt insbesondere für notwendige (marktübliche) Mehrkosten, die der Stadt bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die Wasserversorgungsanlagen der SWU entstehen. Die Stadt wird diese Kosten gegenüber der SWU auf deren Verlangen jeweils aufschlüsseln.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge städtischer Maßnahmen, insbesondere planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans), verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (5) Verlangt die Stadt die Verlegung einer Leitung innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Fertigstellung der erstmaligen Leitungsverlegung, so gehen die Folgekosten abweichend von vorstehendem Abs. 2 zu Lasten der Stadt, soweit nicht die Änderung durch unvorhersehbare oder unvermeidliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen) nötig wird.
- (6) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Folgekosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht.
- (7) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.
- (8) Die Regelungen dieses § 7 gelten im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen entsprechend für Maßnahmen von rechtlich unselbständigen Eigen- und Regiebetrieben der Stadt sowie von der Stadt verwalteter rechtlich unselbständiger und selbständiger Stiftungen, insbesondere der Hospitalstiftung.

§ 8 Haftung

Die SWU haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der SWU entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der SWU ankommt, wird die SWU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Die SWU wird die Stadt von etwaigen, die Stadt treffenden Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der SWU abstimmen. Die Stadt haftet der SWU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Wasserversorgungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Die Vertragspartner werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und dem jeweils anderen Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Anderweitige Informations- und Koordinationsrechte und -pflichten der Vertragspartner, insbesondere aus diesem Vertrag, bleiben von den Regelungen in diesem Abs. 1 unberührt.
- (2) Zugunsten der Stadt besteht ein jederzeitiges und umfassendes Informationsrecht hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung aller in diesem Vertrag enthaltenen Zusagen, Verpflichtungen, Aussagen und Inhalte. Die SWU stellt der Stadt auf Verlangen alle hierzu erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen erfolgen spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Aufforderung durch die Stadt.
- (3) Auf Wunsch der Stadt wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Umsetzung und Einhaltung aller in diesem Vertrag enthaltenen Zusagen und Verpflichtungen der SWU zu überwachen und auf deren Erreichung hinzuwirken und den Erhalt und die Weiterentwicklung eines jederzeit zukunftsfähigen und modernen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Stadt und der SWU zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Stadt. Die Stadt lädt in Abstimmung mit der SWU zur Sitzung ein. Die Stadt kann, in Absprache mit der SWU, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. Die SWU wird die Beratungsergebnisse im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren beim Netzbetrieb berücksichtigen.
- (4) Die SWU stimmt sich mit der Stadt bei Großstörungen, Krisenfällen und vergleichbaren Systemeingriffen ab und koordiniert das jeweilige Vorgehen. Die Einzelheiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 10 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2023 und endet nach Ablauf von 40 Jahren.
- (2) Die Stadt kann diesen Vertrag zum Ablauf einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren mit einer Frist von 24 Monaten kündigen. Dasselbe Recht steht der Stadt zum Ablauf einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren zu.
- (3) Die Stadt kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die SWU ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Stadt und dem Setzen einer angemessenen Frist zur Abhilfe gröblich und beharrlich verletzt. Die Kündigung durch die Stadt ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach Erlangung der Kenntnis über alle das Kündigungsrecht begründenden Umstände auf Seiten der Stadt gegenüber der SWU erklärt worden ist.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Das gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 11 Übernahme der Wasserversorgungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ende des Vertrages die Übereignung uneingeschränkt sämtlicher im Vertragsgebiet belegener Wasserversorgungsanlagen des Wasserversorgungsnetzes zu verlangen, soweit diese nicht nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen an einen Dritten zu übereignen sind. Dieser Übereignungsanspruch ist umfassend; er erfasst neben dem gesamten im Vertragsgebiet belegenen Wasserversorgungsnetz insbesondere auch alle auf die Wasserversorgungsanlagen bezogenen Informationen und Unterlagen sowie die schuldrechtlichen und dinglichen Vereinbarungen, insbesondere Grundstücksbenutzungsrechte, soweit vorhanden und übertragbar.

Die Stadt hat weiterhin das Recht, nach Ende des Vertrages die Übertragung von Wasserrechten und Wasserbezugsrechten der SWU insoweit zu verlangen, wie diese für die Wasserversorgung im Vertragsgebiet genutzt werden. Die Stadt und die SWU bemühen sich, die gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Rechtsnachfolge zu erwirken. Kann dies nicht erreicht werden, erfüllt die SWU im Außenverhältnis weiter die Verpflichtungen, jedoch stellt die Stadt die SWU von Forderungen Dritter frei. Dies gilt auch für Mitgliedschaften in Zweckverbänden, die der Wassergewinnung oder Wasserbeschaffung dienen.

Die SWU ist verpflichtet, sämtliche, von vorstehendem Anspruch erfassten Gegenstände unbelastet, insbesondere frei von Rechten Dritter, an die Stadt zu übereignen bzw. zu übertragen.

- (2) Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken, die im Eigentum der SWU stehen, darstellen, werden die SWU und die Stadt in einem Übertragungsvertrag die betroffenen Wasserversorgungsanlagen als Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB bestimmen. Die SWU verpflichtet sich, diese Wasserversorgungsanlagen nach § 929 S. 2 BGB auf die Stadt zu übertragen. Für die betroffenen Grundstücke wird die SWU zu Gunsten der Stadt beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern.
- (3) Der Übereignungsanspruch nach vorstehendem Abs. 1 ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten uneingeschränkt auf Dritte übertragbar.
- (4) Die SWU wird im Zusammenhang mit der vorstehend beschriebenen Übereignung der Wasserversorgungsanlagen zu Gunsten der Stadt oder eines Dritten, auf den die Stadt den Übereignungsanspruch übertragen hat, gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Grundstücke der SWU bestellen, auf denen die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, soweit die SWU nicht das Eigentum an den Grundstücken an die Stadt oder den Dritten überträgt. Die Grundstücke sollen bevorzugt und nach Möglichkeit mit den Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 übereignet werden. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

- (5) Übernimmt die Stadt bzw. ein Dritter, auf den die Stadt den Übereignungsanspruch übertragen hat, die Wasserversorgungsanlagen nach vorstehendem Abs. 1, so tritt die Stadt bzw. der Dritte an Stelle der SWU in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.
- (6) Auf Wunsch der Stadt informiert die SWU – zusätzlich zu im Übrigen bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten – umfassend über sämtliche Einzelheiten der zu übereignenden Anlagen und sonstigen Gegenstände und Rechte. Die entsprechende Information erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Stadt.
- (7) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 1 von der Stadt bzw. dem Dritten zu übernehmenden und der bei der SWU verbleibenden Wasserversorgungsanlagen erforderlich, trägt die SWU alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der SWU verbleibenden Netz). Die Stadt bzw. der Dritte trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Wasserversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz). Alternativ gilt nach Wahl der Stadt folgende Kostenverteilung: die SWU und die Stadt bzw. der Dritte tragen alle anfallenden Entflechtungs- und Einbindungskosten je zur Hälfte. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der SWU eine Verschlechterung ergibt.
- (8) Der Kaufpreis für die nach vorstehendem Abs. 1 zu übereignenden Wasserversorgungsanlagen entspricht dem objektivierten Ertragswert des Wasserversorgungsnetzes, der sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des IDW S1 im Zeitpunkt der Übereignung ermittelt. Die Stadt hat das Recht, anstelle des objektivierten Ertragswertes den Sachzeitwert des Wasserversorgungsnetzes als Kaufpreis zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht der Stadt ist zusammen mit dem Übereignungsanspruch nach vorstehendem Abs. 1 auszuüben.
- (9) Der Kaufpreis für die Wasserversorgungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (10) Bei der Feststellung der Höhe des Kaufpreises sind von der SWU empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt bzw. des Dritten zu berücksichtigen.
- (11) Falls sich die Vertragspartner über den Umfang der zu übereignenden Sachen und Rechte oder über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen können, entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich ein von den Vertragspartnern gemeinsam zu bestellender Schiedsgutachter. Kommt innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung eines Vertragspartners über die Person des Schiedsgutachters keine Einigung zustande, so wird der Schiedsgutachter vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt. Der Schiedsgutachter muss Wirtschaftsprüfer sein.

§ 12 Datenübermittlung zum Vertragsende

- (1) Die SWU wird der Stadt drei Jahre vor Vertragsablauf – und im Falle der Kündigung gem. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der

Kündigungserklärung bei der SWU – unaufgefordert Aufschluss darüber zu geben, welche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf oder wenn sie selbst die Aufgaben der Wasserversorgung übernehmen will. Die gleiche Verpflichtung trifft die SWU gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Dritten, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf. Die SWU trägt die dadurch entstehenden Kosten.

Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes sowie jegliche sonstigen Informationen über die Konzession wie z.B. Kundenbeziehungen etc. werden Dritten erst nach Zeichnung einer Vertraulichkeitsverpflichtung übergeben.

- (2) Der Anspruch nach vorstehendem Abs. 1 umfasst insbesondere aber nicht abschließend diejenigen Informationen und Unterlagen sowie alle Daten, die die Stadt zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Wasserkonzessionsvertrages, der Wertmittlung der Wasserversorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme benötigt.
- (3) Etwaige gesetzliche Informationsansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Kartellrechtliche Anmeldung

Die Stadt nimmt unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor; anfallende Gebühren trägt die SWU. Die Stadt kann diese der SWU in Rechnung stellen. Die Anmeldung ist Wirksamkeitsvoraussetzung dieses Vertrages.

§ 14 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.
- (2) Alle Leistungen der SWU nach diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der konzessionsabgabenrechtlichen Regelungen, erbracht. Soweit das Konzessionsabgabenrecht die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbietet, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. – sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen.

- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass unter „Stadt“ im Sinne dieses Vertrages auch die rechtlich unselbständigen Eigen- und Regiebetriebe der Stadt zu verstehen sind, auch wenn diese in einer Regelung nicht gesondert genannt werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (6) Gerichtsstand ist Ulm.
- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Stadt Ulm, vertreten durch den
Oberbürgermeister Gunter Czisch

SWU Energie GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Klaus Eder und Bernd
Adolph

Anlagen:

- Anlage 1: Auflistung wesentlicher städtischer Regelungen und Richtlinien nebst Anlagen
- Anlage 2: Umsetzung Anzeige- und Koordinationspflicht

Stadt Ulm
Zentrale Steuerung und Dienste/
Steuern und Beteiligungsmanagement
ZSD/SB

Anlagen zu den Konzessionsverträgen Strom, Gas und Wasser bezüglich Richtlinien und Regelungen der Stadt Ulm zur Berücksichtigung bei Baumaßnahmen

	Regelung/ Richtlinie/ Dienstanweisung	aktuelle Fassung vom
1	Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm	Juni 2014
2	Allgemeine Richtlinie für die Durchführung von "Aufgrabungen in städtischen Grünflächen und im Bereich von Bäumen"	14. März 2000
3	Dienstanweisung "Staubminderung / Luftreinhaltung bei Bau- und Unterhaltungsleistungen der Stadt Ulm" Merkblatt "Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen"	6. März 2008 Juni 2014
4	Auflagen und Bedingungen der Abteilungen Verkehrsinfrastruktur bzw. der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm bzgl. "Aufgrabungen in städtischen Straßen"	Mai 2015
5	Datenschutzhinweis der ZVOB	1. Januar 2022
6	Erklärung zur Vermeidung des Erwerbes von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit	

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Baustellen sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Lärm- oder Staubbelastungen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung hat in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (AVwV Baulärm) Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind.

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden:

- a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind **70 dB(A)**
- b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind **tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A)**
- c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind **tagsüber 60 dB (A), nachts 45 dB(A)**
- d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind **tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)**
- e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind **tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A)**
- f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten **tagsüber 45 dB(A), nachts 35 dB(A)**

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Diese zeitlichen Vorgaben korrespondieren mit den neuen Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002, die auch Betriebsregelungen für (Baustellen-) Geräte und Maschinen, insbesondere beim Betrieb in Wohngebieten, treffen.

Gemäß § 7 der 32. BImSchV dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben beim Baustellenbetrieb, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, die Einhaltung der Richtwerte aus der AVwV Baulärm sicherzustellen. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr gelten die abgesenkten Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit. Außerdem sind die Regelungen der 32. BImSchV und insbesondere die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen im Freien gemäß § 7 der 32. BImSchV zu beachten. Unabhängig davon besteht die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche, verursacht durch Bauarbeiten, zu verhindern.

Verstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Verstöße in Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 117 OWiG oder gemäß § 9 der 32. BImSchV i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 des BImSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen können Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um Gesetzesverstöße und Nachbarschaftsbeschwerden zu vermeiden, ist der Betrieb von Baumaschinen und Geräten auf jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen und Geräte einzusetzen und ggf. zusätzlich Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört insbesondere eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen und Geräte.

Allgemeine Richtlinien für die Durchführung von "Aufgrabungen in städtischen Grünflächen und im Bereich von Bäumen"

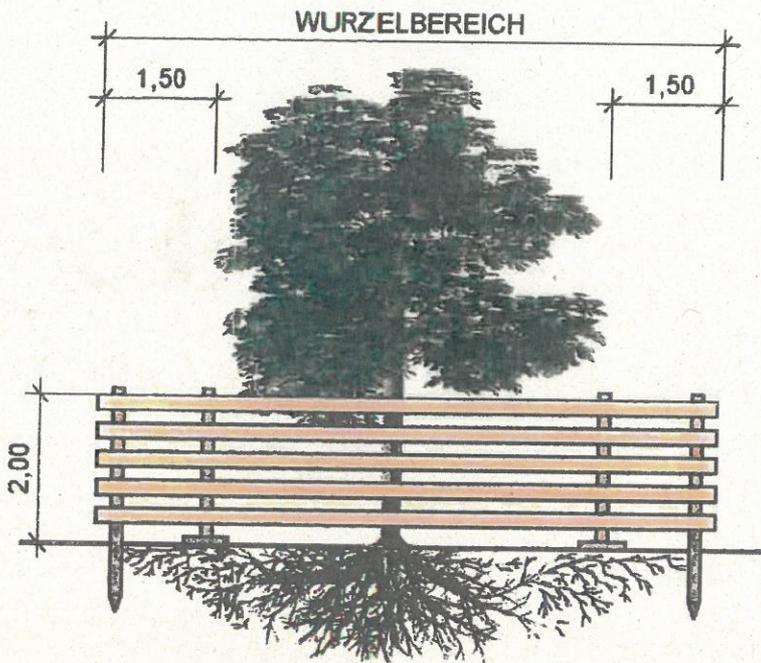
- o Der Baubeginn ist mit der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) abzustimmen.
- o Die Baufreigabe kann nur mit Zustimmung der Abteilung Grünflächen erteilt werden.
- o Angrenzende Verkehrsgrünflächen und öffentliche Grünflächen sind während der Bauphase nach Vorgaben der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) vor Beschädigung zu schützen.
- o Das Errichten von Baustelleneinrichtungen bzw. das Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Grünflächen wird nur in Absprache mit der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) genehmigt.
Der Baubeginn muss der Abteilung Grünflächen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Werden bestehende Grünflächen im Zuge der Baumaßnahme beschädigt, so sind diese durch eine Fachfirma in Abstimmung mit der Abteilung Grünflächen wieder entsprechend dem vorherigen Zustand herzustellen und nach VOB 18915 bis VOB 18920 durchzuführen.
Zur Abnahme der Flächen durch die Abteilung Grünflächen muss die Beendigung der Baumaßnahme mitgeteilt werden.
- o Im Rahmen der Bauaktivitäten hat der Schutz angrenzender, bestehender und erhaltenswerter Bäume nach der Dienstanweisung der Stadt Ulm zum Schutz von Bäumen sowie der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu erfolgen.

Für Bäume, die durch die Baumaßnahme entfallen oder geschädigt werden, hat nach vorausgegangener Wertermittlung (Methode Koch, in Abstimmung mit der Abteilung Grünflächen) eine Ersatzzahlung zu erfolgen.

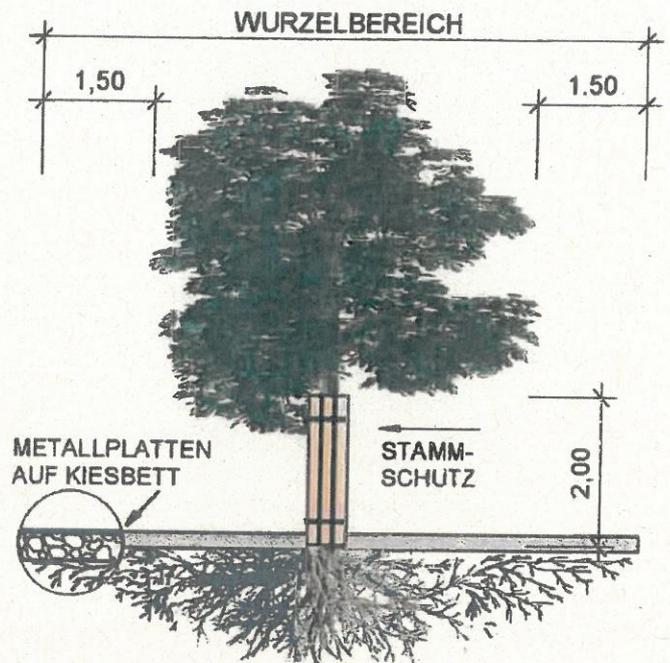
Anlage: Informationsblatt Baumschutz auf Baustellen
Dienstanweisung der Stadt Ulm zum Schutz von Bäumen

Baumschutz auf Baustellen

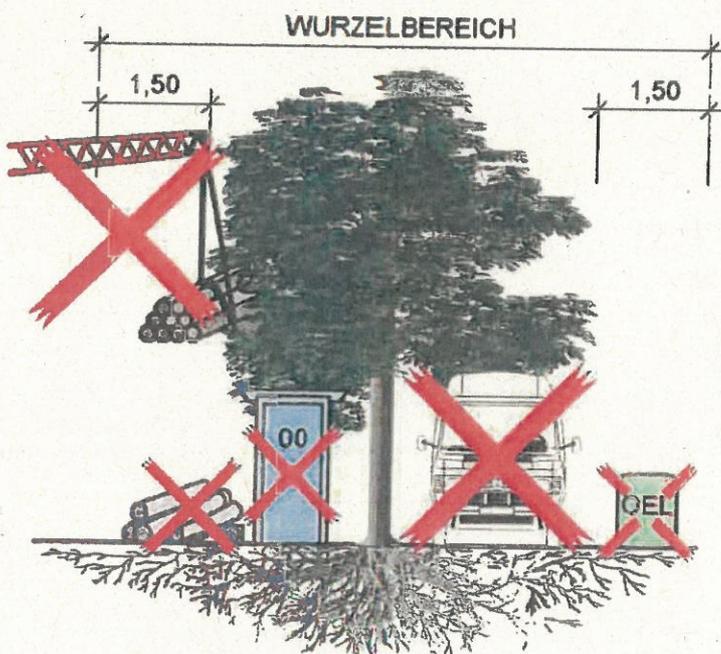
Anlage 4 zum Konzessionsvertrag



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

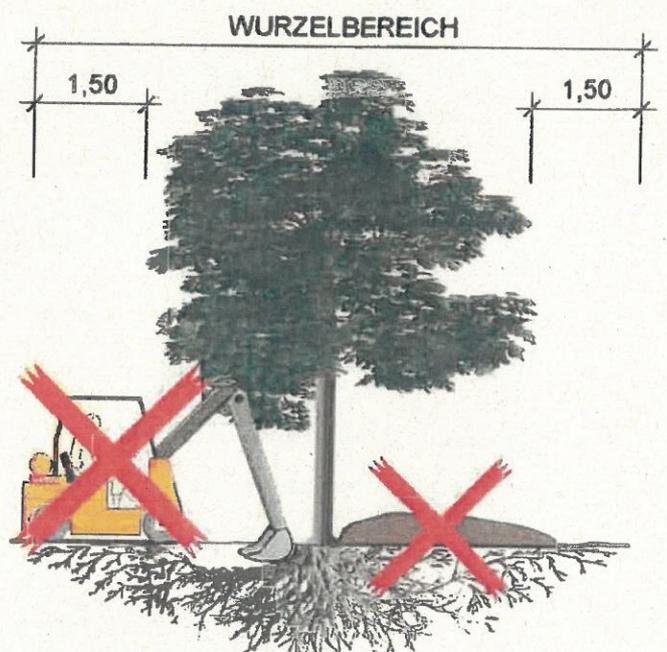


WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:
DIN 18 920
RAS - LP 4
STÄDTISCHE BAUMSCHUTZVERORDNUNG



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:

Stadt Ulm
VGW - Abteilung Grünflächen
Münchnerstr.2
Tel.:0731/161-6722

Dienstanweisung

zum Schutz von Bäumen

§ 1 Zweckbestimmung

Diese Dienstanweisung soll Bäume auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Ulm (öffentliche oder private) im Siedlungsbereich schützen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Abteilungen und Eigenbetriebe der Stadt Ulm, die Baumaßnahmen planen, genehmigen und durchführen sowie für alle Gesellschaften und Personen, die auf städtischen Grundstücken arbeiten oder diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 3 Schutzbereich

Der Schutzbereich eines Baumes ist definiert durch

- a) den Kronenbereich zuzüglich 1,5 m und
- b) den Bodenbereich unter der Krone zuzüglich 1,5 m.

In Zweifelsfällen gilt die Festlegung der Abteilung Grünflächen.

§ 4 Regelung

Für alle Vorhaben im Schutzbereich von Bäumen ist vom Vorhabensträger im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Bestandserhebung (Lage, Kronendurchmesser und Höhe des Wurzelhalses) zu fertigen und der Abteilung Grünflächen vorzulegen. Die Abteilung Grünflächen entscheidet über erforderliche Erhaltungsmaßnahmen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Für den Fall einer Entfernung oder einer wesentlichen Schädigung des Baumes ist eine Ausgleichszahlung nach vorausgegangener Wertermittlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Anpflanzung von Bäumen in der Innenstadt zu verwenden.

§ 5 Zustimmungsvermerk

Vorhaben, die im Schutzbereich von Bäumen wirken, dürfen nur mit dem Zustimmungsvermerk der Abteilung Grünflächen durchgeführt und genehmigt werden.

§ 6 Kontrolle

Die Abteilung Grünflächen ist beauftragt, die im Zustimmungsvermerk festgesetzten Auflagen zu kontrollieren. Wird ohne Zustimmung oder abweichend von einer Zustimmung der Abteilung Grünflächen ein Vorhaben ausgeführt, so kann die Abteilung Grünflächen die sofortige Einstellung der Baumaßnahme anordnen.

§ 7 Regelung für Dritte

Werden Flächen nach § 2 von anderen Vorhabensträgern in Anspruch genommen, wird die Erlaubnis bzw. Gestattung hierzu von der zuständigen Abteilung mit Auflagen i.S. von §§ 3 bis 6 erteilt.

Die Abteilung Grünflächen erhält eine Mehrfertigung der Erlaubnis/Gestattung.

§ 8 Wirkung

Die Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Dienstanweisung „Staubminderung / Luftreinhaltung bei Bau- und Unterhaltungsleistungen der Stadt Ulm“

1. Vorbemerkung

Für den Bereich des Stadtkreises Ulm wird durch das Regierungspräsidium Tübingen ein Luftreinhalteplan / Aktionsplan erstellt. In Abstimmung mit dem Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt hat die Stadt Ulm u. a. im Bereich Industrie und Gewerbe die Maßnahme „Gezielte Staubminderung auf Baustellen“ vorgeschlagen.

Da die Stadt Ulm als Bauherr oder als Gebäude- und Anlageneigentümer zahlreiche Bau- und Unterhaltungsleistungen plant, beauftragt, durchführt und überwacht, bei denen Stäube und Aerosole, bedingt durch Punktquellen oder diffuse Quellen (Einsatz von Maschinen und Geräten, Transporte auf Baustraßen, Erdarbeiten, Materialgewinnung, -aufbereitung, -umschlag, Windverwehungen usw.), auftreten können, sollen die zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung ausdrücklich eine Vorreiterrolle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme „Gezielte Staubminderung auf Baustellen“ übernehmen.

2. Zweckbestimmung

Diese Dienstanweisung trifft verbindliche Regelungen zur gezielten Staubminderung / Luftreinhaltung bei Bau- und Unterhaltungsleistungen der Stadt Ulm als aktiven Beitrag zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Dienstanweisung gilt verpflichtend für alle Fach-/Bereiche und Einrichtungen sowie Eigenbetriebe der Stadt Ulm bei der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Überwachung von Bau- und Unterhaltungsleistungen, wie z. B. Hochbauvorhaben, tiefbautechnischen und landschaftsgärtnerischen Baumaßnahmen einschließlich der mit diesen Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Umbau-, Abbruch- und Erdarbeiten sowie den baulichen Unterhaltungsarbeiten, die der laufenden Pflege der Bauten, Einrichtungen und Anlagen dienen, wie z. B. Anstriche und Reparaturen.
- 3.2. Als Staubminderungsmaßnahmen (Basismaßnahmen) im Sinne dieser Dienstanweisung gelten die im beigefügten Merkblatt aufgelisteten Anforderungen zur Staubminderung bei mechanischen Arbeitsprozessen, an Maschinen und Geräten und bei der Bauausführung.

4. Regelungen

- 4.1. Bei allen durch und von der Stadt Ulm als Bauherr geplanten, beauftragten und durchzuführenden Bau- und Unterhaltungsleistungen, bei denen Stäube und Aerosole durch Punktquellen oder diffuse Quellen auftreten können, sind diese durch geeignete Maßnahmen an der Quelle zu reduzieren. Insbesondere bei staubenden Tätigkeiten, wie Schleifen, Fräsen, Bohren, Strahlen, Behauen, Abbauen, Brechen, Mahlen, Schütten, Abwerfen, Trennen, Sieben, Be-/Entladen, Greifen, Wischen, Transportieren usw. sind zwingend mindestens die im Merkblatt aufgelisteten **Staubminderungsmaßnahmen** objektbezogen zu ergreifen.

- 4.2. Bei allen durch und von der Stadt Ulm als Bauherr geplanten, beauftragten und durchzuführenden Bau- und Unterhaltungsleistungen ist ein konkreter objektbezogener Staubminderungsplan bzw. ein Staubminderungskonzept zu erstellen. Der Staubminderungsplan soll ein Vorbeugungs-, Sicherungs- und Überwachungskonzept umfassen.
- 4.3. Der Staubminderungsplan bzw. das Staubminderungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Bei welchen Arbeiten bzw. Arbeitsschritten es zu Staubemissionen kommt (Art, Anzahl und Dauer von Arbeiten mit Emissionen)
 - b) Welche Maßnahmen und Maschinen bzw. Geräte nach dem aktuellen Stand der Technik werden zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Staubemissionen ergriffen bzw. eingesetzt. Die Maßnahmen sind, mindestens wie im beigefügten Merkblatt aufgelistet, objektbezogen zu beschreiben und zu benennen.
 - c) Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten (Firma / Baustellenleiter / verantwortliche Person)
 - d) Zeitplan / Termine
- 4.4. Bereits bei Einleitung der Planung einer Bau- und Unterhaltungsleistung muss der Staubminderungsplan bzw. das Staubminderungskonzept für eine nachhaltige Staubemissionsreduktion entwickelt werden. Dazu sind die Art, Anzahl und Dauer von Arbeiten mit Emissionen im Rahmen des Vorhabens zu ermitteln. Ferner ist der Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte bzw. die Planung entsprechender Bauweisen und -verfahren abzuklären.
- 4.5. Sind für städtische Bau- und Unterhaltungsleistungen gleichzeitig formelle Gestattungen durch die Stadt Ulm erforderlich, muss der Staubminderungsplan bzw. das Staubminderungskonzept Bestandteil der Antragsunterlagen sein.
- 4.6. Bei Angebotsanforderung, Ausschreibung oder Preisanfrage müssen die Maßnahmen und Anforderungen zur Staubminderung aus dem Staubminderungsplan bzw. Staubminderungskonzept konkret und objektbezogen Bestandteil sein.
- 4.7. Bei Auftragsvergabe und/oder im Rahmen der Submission müssen die Maßnahmen und Anforderungen zur Staubminderung aus dem Staubminderungsplan bzw. Staubminderungskonzept durch eine präzise Leistungsdefinition verbindlich festgelegt werden (Vereinbarung von Regelungen und ggf. Sanktionen in den Verträgen).
- 4.8. In Einzelfällen (z. B. bei Kleinreparaturen, nicht planbaren Unterhaltungsleistungen) kann auf die Erstellung und Vorlage eines konkreten objektbezogenen Staubminderungsplanes bzw. Staubminderungskonzeptes verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei den entsprechenden Arbeiten Staubminderungsmaßnahmen mindestens die im Merkblatt aufgelisteten Basismaßnahmen ergriffen und umgesetzt werden.

5. Zuständigkeiten, Zusammenarbeit

- 5.1. Die zuständige städtische Dienststelle für Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsleistungen ist für die Erstellung, Fortschreibung und Anpassung eines plausiblen objektbezogenen Staubminderungsplanes bzw. Staubminderungskonzeptes verantwortlich. Der Staubminderungsplan bzw. das Staubminderungskonzept muss bei der zuständigen städtischen Dienststelle elektronisch oder schriftlich vorliegen bzw. vorgelegt werden.
- 5.2. Die zuständige städtische Dienststelle für Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsleistungen hat die Umsetzung und den Vollzug sowie die Überwachung und Kontrolle des Staubminderungsplanes bzw. Staubminderungskonzeptes einschließlich der festgelegten Staubminderungsmaßnahmen sicherzustellen.

- 5.3. Soweit die Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsleistungen oder die Bauleitung Dritten (Planungs- und/oder Architektur- und Ingenieurbüro, Sonderfachleute) übertragen wird, hat die zuständige städtische Dienststelle für Planung und Ausführung die Entwicklung, Erstellung, Fortschreibung und Anpassung, die Umsetzung und den Vollzug sowie die Überwachung und Kontrolle des Staubminderungsplanes bzw. Staubminderungskonzeptes einschließlich der festgelegten Staubminderungsmaßnahmen zu koordinieren und sicherzustellen.

6. Wirkung

Die Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Ulm, den 06.03.2008

gez.:
Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Anlage

Merkblatt „Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen“

Merkblatt „Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen“

Gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch belästigende Staubimmissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können. Durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik bei den eingesetzten Maschinen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen sind Staubemissionen so weit als möglich zu begrenzen. Dabei ist neben der Umgebungsnutzung der Baustelle auch deren Betriebszeitraum zu berücksichtigen.

Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen zur Staubminderung sind - soweit zutreffend - beim jeweiligen Baustellenbetrieb zu berücksichtigen. Es sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen:

Mechanische Arbeitsprozesse

- Staub binden durch Feuchthalten des Materials, z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung;
- Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten, geschlossenen Schuttrutschen und geschlossenen Auffangbehältern;
- Abbruch/Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z.B. Benetzung) zerlegen.

Anforderungen an Maschinen und Geräte

- Regelmäßige Wartung von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren;
- Neue Maschinen müssen den Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen;
- Für Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren schwefelarme Treibstoffe (Schwefelgehalt < 50 ppm) verwenden;
- Bei staubintensiven Arbeiten Verwendung von Maschinen und Geräten, die über technische Einrichtungen zum Erfassen von Stäuben (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen mit Absaugvorrichtungen) oder zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z.B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneideverfahren).

Bauausführung

- Verhüllung/Einhausung von Arbeitsbereichen;
- Lagerung staubender Güter in geschlossenen Containern oder Silos, Abdecken von dauerhaften Halden und Haufwerken mit geeigneten Folien;
- Sicherung der Ladung von Transportfahrzeugen gegen Abwehen durch Planen oder durch Verwendung geschlossener Gebinde (Container, „Big Bag“);
- Staub auf unbefestigten Baustraßen, z.B. mit Wasserberieselungsanlage binden;
- Verwendung von Reifenwaschanlagen an der Baufeldgrenze;
- Reduzieren der Geschwindigkeit auf Baustraßen;
- Asphaltierung von Fahrwegen bei größeren Baustellen;
- Regelmäßige Reinigung verschmutzter Arbeitsbereiche und Baustraßen mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren;
- Einweisung des Baupersonals über Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Luftschadstoffen auf Baustellen mit dem Ziel, dass alle wissen, was in ihrem Arbeitsfeld emissionsbegrenzend wirkt und wie sie nach eigenen Möglichkeiten ihren Beitrag zur Emissionsminderung leisten können;
- Überwachung der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen durch die Baustellenbetreiber.

Die konkreten Maßnahmen sind nach Bedarf unter Berücksichtigung der Menge und der Zusammensetzung der zu erwartenden Stäube sowie der technischen Möglichkeiten zu treffen.

Die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle, wie z.B. der Baustellenkoordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung) sind verantwortlich für das Ergreifen und die korrekte Umsetzung von emissionsbegrenzenden Maßnahmen und sorgen für eine entsprechende Einweisung des eingesetzten Personals.

Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stand Juni 2014)

Auflagen und Bedingungen der Abteilung Verkehrsinfrastruktur bzw. der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm bzgl. "Aufgrabungen in städtischen Straßen"

1. Allgemein

Aufbrüche und Grabarbeiten an städtischen Straßen dürfen durch öffentliche Anstalten, Bauunternehmer und sonstige Private nur in besonders gelagerten Fällen und erst nach Einholen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ulm ausgeführt werden.

2. Leitungspläne / Leitungsauskünfte

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind vom Antragsteller bei den jeweiligen Versorgungsträgern entsprechende Leitungspläne / Leitungsauskünfte einzuholen und zu beachten.

3. Ausführung von Tiefbauarbeiten im Bereich von Signalanlagen (Ampel) / Parkscheinautomaten

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten im Bereich von Signalanlagen (Ampeln) sind bei der Abteilung Verkehrsplanung, Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik mind. 5 Tage vor Baubeginn die entsprechenden Leitungspläne einzuholen.

Steuergeräte und Schaltschränke von Signalanlagen müssen jederzeit (rund um die Uhr) zugänglich sein.

Türen und Abdeckungen von Schaltschränken müssen sich stets vollständig öffnen lassen.

Bei Ausführung von Arbeiten im Bereich von Parkscheinautomaten ist ebenfalls Rücksprache mit der Abteilung Verkehrsplanung, Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik zu halten!

4. Kanalanschluss

Hausanschlüsse DN 100 – DN 200 an öffentliche Kanäle bis DN 300 sind mittels Abzweigen und Manschetten herzustellen. Anschlüsse an öffentliche Kanäle über DN 300 sind mittels Sattelstück oder Anschlussstutzen herzustellen.

Der öffentliche Kanal darf nur mittels Kernbohrgerät angebohrt werden.

Das Herstellen eines Anschlusses mit Vorschlaghammer, Schlegel, Fäustel, Bohrhammer, Schleifgerät usw. ist verboten.

Die Abnahme ist mindestens zwei Tage vorher den Entsorgungsbetrieben Ulm schriftlich (Fax 0731/161-1612) oder telefonisch (0731/161-6601 oder 0731/161-6627) anzuzeigen.

5. Benachrichtigung bei Freilegung von Rohr- oder Kabelleitungen

Bei Ausheben der Baugrube muss so vorsichtig gearbeitet werden, dass Beschädigungen an Gleisanlagen (Industriegleis und Straßenbahn) oder an unterirdischen Rohr- oder Kabelleitungen (insbes. an elektrischen Anlagen) vermieden werden.

Wird eine Rohr- oder Kabelleitung freigelegt, muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) der jeweilige Leitungsträger benachrichtigt werden. Erteilt daraufhin die betreffende Behörde Weisungen, so müssen diese genau befolgt werden.

6. Wiederverfüllen der Baugrube

Das Wiedereinfüllen der Baugrube muss sorgfältig und in der Weise vorgenommen werden, dass spätere Nachsetzungen vermieden werden. Ungeeignetes Füllmaterial (Tuffsand, Torf und dergleichen) das beim Aushub u.U. angefallen ist, darf nicht wieder verwendet, sondern muss abgefahren und durch gutes Material (Kies, Schotter, Mineralbeton) ersetzt werden.

7. Wiederbefestigung der Straßenoberfläche

Die Wiederherstellung der Straßenoberfläche, d.h. das Einbauen der aufgebrochenen Fahr- und Gehwegbeläge ist grundsätzlich vom Antragsteller entsprechend des ursprünglichen Zustandes nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum ist nach Beendigung der Arbeiten sofort verkehrssicher herzustellen und vom Auftraggeber abnehmen zu lassen.

Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht in angemessener Zeit (zwei Wochen nach Fertigstellung) nach, ist die Abteilung Verkehrsinfrastruktur berechtigt, dies durch eine Fremdfirma auf Kosten des Antragstellers ausführen zu lassen.

8. Wiederherstellung der Fahrbahnmarkierung

Beschädigte Fahrbahnmarkierungen sind unverzüglich der Abteilung Verkehrsplanung Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik (Fax 0731/161-6704 oder e-mail baustellen@uim.de) schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beschädigten Fahrbahnmarkierungen von einer Fremdfirma, welche von der Abteilung Verkehrsplanung Sachgebiet VP 3 Verkehrstechnik beauftragt wird, wiederhergestellt.

Die Kosten werden dem Empfänger dieser Verkehrsrechtlichen Anordnung in Rechnung gestellt.

9. Setzungen

Die aufgeführte Haftung gilt insbesondere für Schadensfälle, die nach Abschluss der Grab- und Auffüllarbeiten aus nachträglichen Setzungen der Bodenfläche eintreten.

Aus diesem Grunde ist der Antragsteller auch verpflichtet, derartige Setzungen unverzüglich durch Ausbessern zu beseitigen.

Auf schriftlichen Wunsch und mit Einverständnis der Abteilung Verkehrsinfrastruktur kann dieses Ausbessern auf Kosten des Antragstellers von der Abteilung Verkehrsinfrastruktur übernommen werden.

10. Haftung für Schadensfälle

Der Antragsteller trägt von Baubeginn bis zum Ablauf der Gewährleistung die Haftung für sämtliche Schadensfälle, die der Stadt oder einem Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen.

11. Dauer der Haftung

Nach Beendigung der Bauarbeiten leistet der Antragsteller Gewähr nach Maßgabe der Fristen, die von der Stadt Ulm in ihren Bauverträgen für Straßenbauarbeiten verlangt werden.

Über diesen Zeitraum hinaus haftet der Antragsteller nur dann, wenn er nicht nachweisen kann, die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 bis 9 befolgt zu haben.

12. Verkehrsbehinderung bei Verzögerung der Arbeiten

Für den Fall, dass die Durchführung der Grabarbeiten aus irgendwelchen Gründen eine Verzögerung erfährt, sodass eine unzumutbare Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs eintritt bzw. zu befürchten ist, steht der Abteilung Verkehrsinfrastruktur das Recht zu, ohne besondere Aufforderung oder Anzeige an den Antragsteller und auf dessen Kosten diese Behinderung zu beseitigen bzw. einer solchen entgegen zu treten.

Die gemäß Ziffer 10 und 11 festgelegte Frist für die Haftung des Antragstellers beginnt im vorliegenden Falle mit einer Übernahme der Arbeiten durch die Abteilung Verkehrsinfrastruktur.

Stand 05/2015

Stadt Ulm
Abteilung Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastruktur

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch die Vergabestelle für Bauleistungen der Stadt Ulm

Die Vergabestelle für Bauleistungen der Stadt Ulm verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Stadt Ulm
Zentrale Vergabestelle VOB
Münchner Str. 2
89073 Ulm
Tel.: 0731/161-6010
E-Mail: vergabe-zvob@ulm.de

2. Wie sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten?

Stadt Ulm
ZSD/R - DSB
89070 Ulm
E-Mail: datenschutz@ulm.de

3. Was sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Die Vergabestelle für Bauleistungen der Stadt Ulm hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von

- Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO
- Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- ggf. Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters,
- ggf. Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen,

- ggf. Eintragungsnummer in einem Handels- oder Berufsregister,
- ggf. Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt. Außerdem werden sie bei Vertragsabschluss an die zuständige Fachabteilung / Stelle der Stadt Ulm weitergegeben.

6. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Personenbezogenen Daten werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV, § 19 EU VOB/A stellen oder gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss die öffentliche Auftraggeberin für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 25 000 Euro wird für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).
- Gerichte im Falle von Klagen.

7. Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen von Vergabeunterlagen. Diese betragen 3 Jahre ab Ende des Jahres, in dem der geschlossene Vertrag endet, sofern nicht eine Verlängerung dieser Aufbewahrungsfrist zum Nachweis von Rechten sinnvoll ist, beispielsweise bei länger laufenden Garantieansprüchen.

8. Welche Rechte haben betroffene Personen?

Unter den angegebenen Kontaktdaten kann jeder Betroffene hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten folgende Rechte in Anspruch nehmen (Art. 15 bis 18, 20, 21 DSGVO):

Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden.

Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Recht auf Datenübertragung

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem gängigen maschinenlesbaren Format zu erhalten, sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO oder eines Vertrags gem. Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO beruht und die Verarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Recht auf Widerruf

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

Die Ausübung der Betroffenenrechte kann ggf. durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt sein.

Recht auf Beschwerde

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Erklärung
zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten
aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?

Ja Nein

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung **ankreuzen!**

a) Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

Ja

Kann die Erklärung unter a) nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

b) Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unsere Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Ja

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. - nach Vertragsschluss - den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Ort, Datum

Name des/der Erklärenden

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag Wasser zwischen der Stadt Ulm und der SWU Energie GmbH

Im Zuge der Verhandlungen des Konzessionsvertrages wurde von den Vertragsparteien gemeinsam diese Nebenabrede ausgearbeitet und vereinbart. Diese soll eine weitere konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit unterstützen.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass lediglich diese Niederschrift zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit nicht ausreichend sein wird. Deshalb beabsichtigen die Vertragsparteien in gemeinsamen Austauschformaten ihre Zusammenarbeit kontinuierlich zu verbessern. Die SWU ist sich ihrer Rolle als Service-Dienstleister bewusst und wird die notwendigen Voraussetzungen für den Austausch zwischen den Vertragsparteien schaffen.

§ 1

Zur Umsetzung der in § 6 Abs. 4 des Konzessionsvertrages geregelten uneingeschränkten Anzeige- und Koordinationspflicht vereinbaren die Vertragsparteien folgende Vorgänge und Prozesse:

- a) Die SWU führt mit der Stadt bis spätestens 15.06. jeden Jahres ein sog. Jahresgespräch, in welchem konkret geplante Baumaßnahmen für das darauffolgende Kalenderjahr, die mittelfristige Investitionsplanung (Neuverlegungen, Änderungen, Erweiterungen, Quartiere/Neubaugebiete/ Gewerbegebiete) sowie die langfristige Zielnetzplanung auf Grundlage von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Netzentwicklungsplänen mit der Stadt besprochen und abgestimmt werden. Zur Vorbereitung erfolgt im Vorfeld des Jahresgesprächs durch die SWU eine Abfrage der geplanten Baumaßnahmen bei der Stadt für das darauffolgende Kalenderjahr. Die SWU wird der Stadt bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Jahresgespräch ihre Planungen mitteilen (geplante Baumaßnahmen nebst Umfang, Einzelheiten und verbindlicher zeitlicher Planung, mittelfristige Investitionsplanung, langfristige Zielnetzplanung), damit die Stadt diese prüfen und im Rahmen des Jahresgesprächs gegebenenfalls Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sowie Einwendungen vorbringen kann. Zu jedem Jahresgespräch erstellt die SWU ein Ergebnisprotokoll und übermittelt dieses der Stadt innerhalb von sieben Kalendertagen zur Prüfung und Mitteilung etwaiger Änderungs- oder Anpassungswünsche. Die SWU wird die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie Einwendungen der Stadt bezüglich der Planungen der SWU bei der weiteren Planung berücksichtigen, soweit sie (sicherheits-)technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind, dem nicht zwingende netzwirtschaftliche Belange oder gesetzliche Vorgaben entgegenstehen und sie nicht zu einer gegenüber den Belangen der SWU unangemessenen Verzögerung der Baumaßnahme führen. Die SWU verpflichtet sich, von den im Jahresgespräch als verbindlich mitgeteilten zeitlichen Festlegungen für konkrete Baumaßnahmen nur bei Vorliegen sachlicher Gründe abzuweichen; in einem solchen Fall ist die SWU verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu informieren und die geänderte Zeitplanung mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.
- b) Werden Baumaßnahmen erforderlich, welche zum Zeitpunkt des jeweils vorangegangenen Jahresgesprächs nicht vorhersehbar waren („kurzfristige

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag Wasser zwischen der Stadt Ulm und der SWU Energie GmbH

Baumaßnahmen“), ist die SWU verpflichtet, die Stadt hierüber unverzüglich zu informieren und auf Wunsch der Stadt Koordinationsgespräche zu führen. Möchte die Stadt kurzfristige Baumaßnahmen durchführen, die die Belange der SWU tangieren, ist die Stadt verpflichtet, die SWU hierüber unverzüglich zu informieren und auf Wunsch der SWU unverzüglicher Koordinationsgespräche zu führen.

- c) Planbare Baumaßnahmen auf von diesem Vertrag erfassten öffentlichen Verkehrsflächen und Grundstücken wird die SWU der Stadt rechtzeitig, jedoch mindestens drei Monate vor dem geplanten Baubeginn, anzeigen und die Stadt umfassend über sämtliche Einzelheiten der beabsichtigten Baumaßnahme und Bauarbeiten informieren (Anzeigepflicht). Die SWU wird der Stadt mit der Anzeige insbesondere eine verbindliche zeitliche Planung zu der jeweiligen Baumaßnahme vorlegen, aus welcher sich Baubeginn und Bauende ergeben. Mit der Anzeige legt die SWU der Stadt zugleich alle Planunterlagen vor. Die SWU stellt der Stadt – soweit vorhanden – dabei auch georeferenzierte Daten zur Verfügung. Die Durchführung einer angezeigten Baumaßnahme bedarf der Zustimmung der Stadt (Uneingeschränkter Zustimmungsvorbehalt). Wenn die Stadt nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige die Zustimmung erklärt oder verweigert oder bestimmte Änderungs- und Anpassungsvorschläge oder Einwendungen vorbringt, gilt die Zustimmung zu der Baumaßnahme als erteilt und darf die SWU die Baumaßnahme entsprechend der Anzeige durchführen. Die SWU berücksichtigt bei der weiteren Planung und Durchführung der Baumaßnahme und Bauarbeiten die Änderungs- und Anpassungsvorschläge sowie Einwendungen der Stadt, soweit sie (sicherheits-)technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind, dem nicht zwingende netzwirtschaftliche Belange oder gesetzliche Vorgaben entgegenstehen und sie nicht zu einer gegenüber den Belangen der SWU unangemessenen Verzögerung der Baumaßnahme führen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt, den diese innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige äußert, wird SWU im Rahmen des umfassenden Koordinierungsprozesses für jede angezeigte Baumaßnahme konkrete Planungs- und Abstimmungsgespräche mit der Stadt führen. Im Falle von kurzfristigen Bauarbeiten gelten die vorstehenden Verpflichtungen entsprechend; sofern die Frist von drei Monaten vor dem geplanten Baubeginn aufgrund der Kurzfristigkeit der Baumaßnahme nicht eingehalten werden kann, sind die genannten Informationen, Planunterlagen etc. der Stadt schnellstmöglich zu übermitteln.
- d) Auf Wunsch der Stadt erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine gemeinsame Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins.
- e) Zum Zwecke der Koordination bestimmt die SWU für jede Baumaßnahme einen zentralen Ansprechpartner für die Stadt, der für sämtliche Belange der jeweiligen Baumaßnahme zuständig und verantwortlich ist und über die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse verfügt.
- f) Sofern die Stadt im Zeitraum und am Ort der von der SWU geplanten Baumaßnahme Straßenaufbrüche vornimmt, ist die SWU verpflichtet, diese auf Wunsch der Stadt gemeinsam mit der Stadt zu nutzen

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag Wasser zwischen der Stadt Ulm und der SWU Energie GmbH

(Gemeinschaftsmaßnahmen) und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen. Entsprechende Verpflichtungen übernimmt die SWU zugunsten anderer Versorgungsträger im Vertragsgebiet (Strom, Gas und Abwasser). Die Vertragspartner gehen für Gemeinschaftsmaßnahmen davon aus, dass eine verursachungsgerechte Kostenverteilung dann vorliegt, wenn sich die Kostenverteilung nach dem Verhältnis der bei isolierter Betrachtung für die Einzelmaßnahme notwendigen Grabenbreite richtet. Die Vertragspartner werden sich vor Beginn jeder Gemeinschaftsmaßnahme über die konkrete Kostenverteilung nach Maßgabe vorstehender Grundlagen verständigen.

- g) Auf Wunsch der Stadt führt die SWU bei Gemeinschaftsmaßnahmen – im Rahmen des nach Konzessionsabgabenrecht Zulässigen – in Kooperation mit der Stadt gemeinsame Ausschreibungen von Baumaßnahmen durch.
- h) Die SWU übernimmt auf Wunsch der Stadt gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts die Projektleitung für Gemeinschaftsmaßnahmen. Soweit die Stadt oder ein Dritter die Projektleitung übernimmt, verpflichtet sich die SWU zur konstruktiven Mitwirkung. Die Kosten für die Projektleitung sollen jeweils angemessen unter den an der Gemeinschaftsmaßnahme Beteiligten aufgeteilt werden. Die Einzelheiten bedürfen einer separaten Vereinbarung im Einzelfall.
- i) Auf Wunsch der Stadt wird für jede Baumaßnahme (sowohl Einzel- als auch Gemeinschaftsmaßnahmen) eine Arbeitsgruppe „Koordinierung“ eingerichtet, welche zu gleichen Teilen mit Vertretern der Stadt und Vertretern der SWU besetzt ist. Die Stadt wird den Wunsch innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Baumaßnahme seitens der SWU äußern und einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe vorlegen. Sofern von der Stadt gewünscht, wird der Teilnehmerkreis durch Vertreter sonstiger, an der Baumaßnahme beteiligter bzw. von der Baumaßnahme betroffener Dritter (insbesondere Anrainer und sonstige betroffene Bürger) erweitert. Die Einzelheiten bedürfen der Abstimmung der Vertragspartner im Einzelfall.
- j) Für den Fall, dass die vorstehend vereinbarten Informations- und Koordinationspflichten auf Grund von Notfällen, in denen ein unverzügliches Handeln erforderlich ist, nicht eingehalten werden können, erfolgt unverzüglich eine gegenseitige Unterrichtung.
- k) Nach Beendigung jeder Baumaßnahme erfolgt eine Abnahme nach § 6 Abs. 10 des Konzessionsvertrages.
- l) Bei sämtlichen Ortsterminen (Besichtigungen, Besprechungen, Abnahmen etc.) ist gemeinsam ein Protokoll in schriftlicher Form anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben.
- m) Vorstehende Verpflichtungen der SWU bestehen entsprechend gegenüber den rechtlich unselbstständigen Eigen- und Regiebetrieben der Stadt und von der Stadt verwalteter rechtlich unselbstständiger und selbständiger Stiftungen, insbesondere der Hospitalstiftung, sowie gegenüber Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar zu 100 % im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, einem öffentlichen Zweck sowie der Aufgabenerfüllung der Stadt dienen und an

Anlage 2 zum Konzessionsvertrag Wasser zwischen der Stadt Ulm und der SWU Energie GmbH

denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, soweit deren Belange durch Baumaßnahmen der SWU betroffen sein können.

§ 2

1. Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragsparteien
 - a) die in dieser Nebenabrede vereinbarten Punkte gemeinsam zu bearbeiten und in konkrete Ergebnisse umzusetzen,
 - b) in einem gemeinsamen kontinuierlichen Austauschformat konstruktiv und kritisch aus den Erfahrungen zu lernen,
 - c) die erarbeiteten Erkenntnisse und Ergebnisse in verbindliche Verhaltensweisen zu überführen und in diese Nebenabrede einzuarbeiten,
 - d) entsprechend die dazu notwendigen Personen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
2. Die für den Austausch notwendige Betreuung und Infrastruktur stellt die SWU bereit.
3. Die SWU wird bis zum 30.04.2022 einen gemeinsamen Auftakt initiieren und durchführen. In diesem Auftakt werden die unter Punkt 1 aufgeführten Punkte gemeinsam konkretisiert und festgelegt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Stadt Ulm, vertreten durch den
Oberbürgermeister Gunter Czisch

SWU Energie GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Klaus Eder und Bernd Adolph